



Landratsamt Hohenlohekreis · Postfach 1362 · 74643 Künzelsau

Veterinäramt und
Lebensmittelüberwachung

Bearbeiter/in [REDACTED]
 Telefon 07940 18-[REDACTED]
 Telefax 07940 18-[REDACTED]
 E-Mail [REDACTED]
 hohenlohekreis.de
 Zimmer [REDACTED] Schloßstraße 3
 74635 Kupferzell
 Erreichbarkeit Mo-Fr 08:00 - 12:00 Uhr
 Do 14:00 -16:00 Uhr
 Ihre Nachricht E-Mail vom 15.04.2021
 Unser Zeichen **VIG Anfrage/070521 Schäfer-Wo**

07.05.2021

Anfrage nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) vom 15.04.2021
 Schäfer Hohenloher Fleisch & Wurst GmbH & Co. KG, Muthoferstraße 10, 74670 Forchtenberg

Sehr geehrte [REDACTED]

auf Ihre Anfrage vom 15.04.2021 zu den lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen im Betrieb Schäfer Hohenloher Fleisch & Wurst GmbH & Co. KG, Muthoferstraße 10, 74670 Forchtenberg können wir Ihnen mitteilen, dass der o.g. Betrieb am 22.01.2021 kontrolliert wurde. Hierbei wurden folgende Mängel gemäß § 2 Abs. 1 VIG festgestellt:

- Schädlingsbefall durch zahlreiche lebende, wie auch tote Schaben in verschiedenen Betriebsräumen (Vorraum vor dem Produktionskühlraum, im Raum Produktions-Räuchern, im Produktionsraum sowie in den Räumen für die Kommissionierung). Schadnagerspuren im Trockenlager für Verpackungsmaterial und verpackte Lebensmittel.
Rechtsgrundlage: Artikel 14 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 178/2002; Artikel 4 Abs. 2 i.V.m. Anhang II Kapitel I Nr. 1. der Verordnung (EG) 852/2004; Artikel 4 Abs. 2 i.V.m. Anhang II Kapitel IX Nr. 4 der Verordnung (EG) 852/2004
- Altverschmutzungen sowie Verschmutzungen an Geräten, Oberflächen und der Schlachteinrichtung (Technikraum Schlachthalle, Klassifizierung, Metzgerversand, Nebenraum, Hygieneschleuse Schlachthalle, Schlachthalle, Ladenkühlraum I, Ladenkühlraum II, Kommissionierung, Fleischzubereitungsraum, Zerlegung, Spülküche, Produktion, Produktion- Räuchern, Pökelraum UG).

Seite 1 von 3

Rechtsgrundlage: Anhang II Kapitel V Nr. 1a der VO (EG) 852/2004; Anhang II Kapitel I Nr. 1 der VO (EG) 852/2004; Anhang II Kapitel X Nr. 2 der VO (EG) 852/2004; Anhang II Kapitel II Nr. 1 der VO (EG) 852/2004.

- Schäden an den Fliesen, Boden und/ oder der Schlachthofeinrichtung sowie bauliche Mängel (Metzgerkühlraum, Metzgerversand, Schlachthalle, Ladenkühlraum I, Ladenkühlraum I, Schweinekühlraum, Zerlegung, Produktion- Räuchern, Tiefkühlraum II, Reiferaum Rauchfleisch, Pökelraum UG).

Rechtsgrundlage: Anhang II Kapitel I Nr. 1 der VO (EG) 852/2004; Anhang II Kapitel I Nr. 2a der VO (EG) 852/2004; Anhang II Kapitel II Nr. 1 der VO (EG) 852/2004.

- Fehlende Reinigungsutensilien wie Einmalhandtücher und Seife, Handwaschbecken nicht zugänglich (Hygieneschleuse Metzgerversand, Versand Rinder, Zerlegung, Spülküche, Verpackung UG).

Rechtsgrundlage: Anhang II Kapitel I Nr. 4 der VO (EG) 852/2004.

- Teilweise offene, nicht abgedeckte Ware, offene Waren mit Gefrierbrand und Waren ohne Kennzeichnung und Einfrierdatum, Rückverfolgbarkeit nicht möglich (Bratkühlraum, Tiefkühlraum I, Tiefkühlraum II).

Rechtsgrundlage: Artikel 4 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang II Kapitel IX Nr. 2 Verordnung (EG) Nr. 852/2004; Artikel 18 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002.

Auf die vorgefundenen Mängel erfolgten folgende Maßnahmen: Mündliche Anhörung des Betriebsinhabers, Betriebsschließung vom 22.01.2021 bis 27.01.2021, Veröffentlichung nach § 40 Abs. 1a Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB), Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens, Anordnung der Mängelbehebung, Besprechung der Mängel mit dem Betriebsinhaber, Anordnung einer Personalschulung.

Wir möchten darauf hinweisen, dass die VIG-Auskunft Ihrem privaten Gebrauch dient. Die weitere Verwendung erhaltener Informationen durch die Verbraucherin und den Verbraucher wird durch das VIG nicht geregelt. Eine Weiterverwendung bzw. Weitergabe der Informationen erfolgt daher in eigener Verantwortung, wobei Sie dabei das geltende Recht zu beachten haben. Wir können Sie nur vorsorglich darauf hinweisen, dass Sie, wie bei allen Meinungsäußerungen über Dritte, von diesen rechtlich auf Unterlassung in Anspruch genommen werden können. Die Beantwortung der Rechtsanfrage, ob derartige Ansprüche im Einzelfall gerechtfertigt sind, liegt nicht im Aufgabenbereich der Verwaltung und ist daher auch nicht Gegenstand der vorliegenden behördlichen Auskunft.

Im Rechtsverhältnis zwischen den Beteiligten liegt die rechtsverbindliche Klärung solcher Rechtsfragen bei den zuständigen Gerichten.

Mit freundlichen Grüßen

